

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Moorbad Lobenstein

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2001 (GVBl. S. 258), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i.d.F.d. Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2001 (GVBl. S. 259), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 19. April 1994 (BGBl. I. S. 854), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.1997 (BGBl. I S. 1452) hat der Stadtrat der Stadt Lobenstein in seiner 23. Sitzung am 09.10.2001 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Moorbad Lobenstein (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Moorbad Lobenstein in der jeweils geltenden Fassung werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnisses und Anlage 2 beigefügten Straßenverzeichnisses erhoben, die Bestandteile dieser Satzung sind.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.
- (6) Die Mindestgebühr beträgt 5,00 €.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis;
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. 12. des vorhergehenden Jahres;
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolgslosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 a, b und Nr. 6 b ThürKAG).

§ 7

Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8

Übergangsbestimmungen

Bei bestehenden Sondernutzungen ist die Gebührensatzung für die nächst fällige Gebühr nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuwenden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig verliert die Gebührensatzung zur Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 19. Juni 1995 ihre Gültigkeit.

Lobenstein, den 29. Oktober 2001

Peter O p p e l
Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Moorbad Lobenstein

Sondernutzungsgebührenverzeichnis

(soweit Gebühren mit einem zweiteiligen Betrag aufgeführt sind, gilt der erstgenannte für die Straßengruppe I - bevorzugte Geschäfts- oder Verkehrslage - und der zweitgenannte für die Straßengruppe II entsprechend Anlage 2 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Moorbad Lobenstein – Straßengruppenverzeichnis -)

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag Euro	
				Straßengruppe I	Straßengruppe II
1.	Aufführungen und Veranstaltungen				
1.1.	gewerblicher Art, z.B. nach dem Gaststättengesetz				
1.1.1.		bis 100 m ²	Tag	50,00	25,00
1.1.2.		über 100 m ²	Tag	125,00	62,50
1.2.	anderer Art (nicht gewerblich)		Tag	15,00	
2.	Tisch- und Stuhlaufstellungen				
2.1.	Freischankflächen	m ²	Mai – Sept.	0,50	
2.2.	Freischankflächen	m ²	übrige Monate	0,25	
3.	Verkaufs-, stehende Warenstände, Unterhaltungsautomaten u.ä				
3.1.		m ²	Mai – Sept.	0,50	
3.2.		m ²	übrige Monate	0,25	
4.	Verkaufskioske				
4.1.	Imbissstände	m ²	Monat	30,00	20,00
4.2.	andere Verkaufskioske	m ²	Monat	20,00	10,00
4.3.	Kurzfristige Verkaufsstände	m ²	Tag	10,00	5,00
5.	Verkauf aus Fahrzeugen (rollende Verkaufsläden)	Stück	Tag	10,00	5,00
6.	Lotterieverkaufsstände	Stück	Woche	5,00	
7.	Warenautomaten				
7.1.	mit 1 Ausgabefach	Stück	Jahr	25,00	10,00
7.2.	für jedes weitere Fach	Stück	Jahr	7,50	5,00
8.	Zeitungsentnahmegeräte	Stück	Jahr	12,50	
9.	Vitrinenaufstellung				
9.1.	Gewerbliche	m ²	Monat	37,50	20,00
9.2.	nicht gewerbliche	m ²	Monat	10,00	5,00
10.	Firmen-, Hinweis- und Reklametafel aufstellung	Stück	Monat	2,50	
11.	Werbereiter	m ² An- sichtsfläche	Monat	2,00	
12.	Ausleger	m ²	Jahr	20,00	
13.	Vordächer, Erker, Balkone u.a.	m ²	Jahr	10,00	7,50
14.	Markisen	m ²	Jahr	5,00	2,50
15.	Überspannungen				
15.1.	dauernd	lfd. Meter pro Über- querung	Jahr	5,00	
15.2.	kurzfristig		Monat	5,00	
16.	Blumenkübel und Blumentröge			gebührenfrei	
17.	Fahrradstände			gebührenfrei	
18.	Masten – ausgenommen solche für die Dekoration der Stadt, z.B. Weihnachtsbeleuchtung	Stück	Jahr	30,00	15,00
19.	Säulenstützpfiler	Stück	Jahr	7,50	4,00

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag	
				Straßengruppe I	Straßengruppe II
20.	Treppen- und Trittstufen	m ²	Jahr	5,00	
21.	Baueinplankungen; Lagerung von Baustoffen, Baumaterialien und Gegenständen aller Art	m ²	Tag	0,10	0,05
22.	Baugerüstaufstellungen und Aufgrabungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen	m ²	Tag	0,10	0,05
23.	Gruben und Schächte	pro Mauer über Bodenöffnung	Jahr	10,00	5,00
24.	Hebebühnen/Bieraufzüge	m ²	Jahr	5,00	
25.	Fahnenmasthülsen	Stück	Jahr	15,00	
26.	Grabenbrücken	lfd. Meter	Jahr	2,50	
27.	Zufahrten und Zugänge, die nach § 8 FStrG oder § 18 ThürStrG als Sondernutzungen gelten	lfd. Meter	Jahr	5,00	
28.	für Sondernutzungen, die in vorstehendem Gebührentarif nicht aufgeführt sind	Rahmen-Gebühr		5,00 bis 500,00	
<i>In besonderen Fällen kann ein Zuschlag bis 250 % bzw. ein Abschlag bis zu 50 % vorgenommen werden</i>					

Anlage 2 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Moorbad Lobenstein

Straßengruppenverzeichnis

Straßengruppe I – bevorzugte Verkehrs- und Geschäftslage

Unter bevorzugter Verkehrs- oder Geschäftslage werden folgende Straßen und Plätze innerhalb der Stadt Moorbad Lobenstein verstanden:

Markt
Topfmarkt
Leonberger Platz
Kulturhausvorplatz einschließlich Kulturhausparkplatz
Schlossgasse
Kirchplatz
Bayerische Straße von Anbindung Kirchplatz bis Abzweig Alter Postweg
Straße der Jugend vom Markt bis Abzweig Wurzbacher Straße
Am Tor
Am Graben

Straßengruppe II –

Hierunter sind alle übrigen Straßen, die in der Baulast der Stadt Moorbad Lobenstein stehen und in der Straßengruppe I nicht erfasst sind, zu verstehen.